
Regierungsratsbeschluss über die Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates

vom 21. März 2017¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 37 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen
Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)²,
beschliesst:

1. Zeitpunkt

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates für die Legislaturperiode 2018-2022 findet am 4. März 2018 statt.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen im Sinne von Art. 62 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes² bis Montag, 15. Januar 2018, 12.00 Uhr, beim kantonalen Abstimmungsbüro eingetroffen sein.

3. Bestätigung

¹ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.

² Personen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, werden bei fehlender Bestätigung nicht auf den Wahlzettel aufgenommen.

4. Öffentliche Auflage; Veröffentlichung der Wahlvorschläge

¹ Die eingereichten Wahlvorschläge liegen nach erfolgter Bereinigung bis zum Abstimmungstag auf der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

² Das kantonale Abstimmungsbüro veröffentlicht die Wahlvorschläge.

5. Zustellung der Wahlunterlagen

Bis spätestens Samstag, 10. Februar 2018 werden den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern die Wahlunterlagen zugestellt.

6. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 25. März 2018 statt.

Stans, 21. März 2017

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2017, 453

² NG 132.2